



Interner Hinweis

Empfänger DPM, Nathalie Senggen Clausen

Datum Mai 2018

Reise- und Mahlzeitenspesen der Personen in BGB – überbetriebliche Kurse (ük)

Artikel 24 des Reglements betreffend die Personen
in der beruflichen Grundbildung der Kantonsverwaltung vom 22. Juni 2016

1. Ziel

In diesem Dokument wird der Artikel 24 des Reglements betreffend die Personen in der beruflichen Grundbildung der Kantonsverwaltung vom 22. Juni 2016 bildlich erklärt.

Dieses berücksichtigt die am 1. Mai 2018 in Kraft getretenen Änderungen des Spesenreglements vom 24. Juni 2010.

In diesem Sinne ersetzt dieses Dokument ab dem 1. Mai 2018 das Dokument von August 2016 betreffend denselben Zweck.

2. Auszug des Reglements betreffend die Personen in der beruflichen Grundbildung der Kantonsverwaltung vom 22. Juni 2016

Art. 24 Reise- und Mahlzeitenspesen

¹ Der Weg vom Wohnort zum üblichen Arbeitsort wird nicht entschädigt, auch nicht an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen.

² Für den Weg zwischen dem Wohnort und der Berufsfachschule gelten die Bestimmungen des Reglements über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II vom 6. Juni 2012.

³ Die Person in BGB kann sich die zusätzlichen Fahrkosten, welche durch die überbetrieblichen Kurse entstehen, zum Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel (Fahrkarte 2. Klasse) ab dem üblichem Arbeitsort, ab dem Ort der Berufsfachschule oder ab dem Wohnort (es gilt der Ort, welcher dem Zielort am nächsten liegt) entschädigen lassen. Die Strecke nach Absatz 1 und Absatz 2 wird keinesfalls entschädigt.

⁴ Bei überbetrieblichen Kursen werden den Personen in BGB die Mahlzeitenspesen entschädigt, wenn der Kursort vom üblichen Arbeitsort und/oder dem Ort der Berufsfachschule und/oder dem Wohnort abweicht.

⁵ Das Spesenreglement vom 24. Juni 2010 kann für Personen in BGB bei Tätigkeiten im Aussendienst und Teilnahmen von internen Ausbildungskursen der Kantonsverwaltung angewendet werden.

3. Auszüge des Spesenreglements vom 24. Juni 2010 (Stand 1. Mai 2018)

Art. 3 Entschädigungsgrundsatz

Die Entschädigung von Auslagen und Spesen (Pauschalen, tatsächliche Kosten, usw.) darf nur für **tatsächlich getätigte Ausgaben** erfolgen.

Art. 5 Öffentliche Transportmittel

In der Regel ist der Angestellte verpflichtet, für Dienstreisen die **öffentlichen Transportmittel** zu benutzen.

Art. 7 Vergütung der öffentlichen Reisekosten

¹ Der Angestellte wird ab dem üblichen Arbeitsort entschädigt oder ab seinem Wohnort, wenn dieser näher beim Zielort liegt.

² Die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden **gegen Vorweisen eines Belegs** pro Kalenderjahr und **zum Volltarif für die Abonnementinhaber** rückerstattet, bis zur Höhe der zweifachen jährlichen Kosten des **Halbtax-Abonnements**. Über diesen Betrag hinaus werden die Kosten zum halben Tarif rückerstattet, beziehungsweise die effektiven Kosten, falls diese niedriger sind als die Kosten des halben Tarifes.

Die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden **gegen Vorweisen eines Belegs** pro Kalenderjahr und zu den **effektiven Kosten für die Nichtinhaber eines Abonnements** rückerstattet, bis zur Höhe der zweifachen jährlichen Kosten des **Halbtax-Abonnements**. Über diesen Betrag hinaus werden die Reisekosten zum halben Tarif rückerstattet, beziehungsweise zu den effektiven Kosten falls diese niedriger sind als die Kosten des halben Tarifes.

[...]

⁵ Für seine Reisen ist der Angestellte verpflichtet das **günstigste Angebot** zu nutzen. (Tageskarte, Abonnement für regelmässige Reisen, Sparbillett, usw.).

[...]

Art. 8 Privatfahrzeug

1 Der **Dienstchef** bezeichnet jene Beamten Angestellte, welche für ihre Dienstreisen ein Privatfahrzeug benutzen dürfen. [...]

2 Das Privatfahrzeug darf nur in jenen Fällen benutzt werden, in denen sich diese Art der Beförderung als **vernünftiger** erweist. [...]

Art. 10 Kilometerentschädigung ausserhalb des(der) üblichen Arbeitsorte(-s)

[...]

² Dienstreisen eines Beamten Angestellten, der nicht an seinem üblichen Arbeitsort wohnhaft ist, werden wie folgt entschädigt: *

a) ab dem Wohnort, wenn der Angestellte sich gewöhnlich mittels öffentlicher Verkehrsmittel an seinen Arbeitsort begibt;

b) nur für die im Vergleich zur üblichen Strecke **zusätzlich zurückgelegte Distanz**, wenn der Angestellte sich gewöhnlich mittels eines Privatfahrzeugs an seinen Arbeitsort begibt.

4. Reisespesen

4.1. Grundkonditionen

Die Rechtecke repräsentieren die Orte, die ausgefüllten Pfeile zeigen die ausgeführten Strecken vom Wohnort zum überbetrieblichen Kurs (üK) auf. Die Farbe des ausgefüllten Pfeiles symbolisiert die Person, welche die Reisespesen übernimmt (rot = Person, welche die Ausbildung besucht, orange = keine zusätzlichen Kosten auf Grund der Rail-Checks, schwarz = zusätzliche Kosten, welche der Arbeitgeber der auszubildenden Person zurückzahlen muss).

1. Die Strecke Wohnort → Arbeitsort geht zu Lasten des Lernenden.



2. Die Strecke Wohnort → Berufsfachschule wird über Rail-Checks verrechnet.



3. Ausschliesslich die zusätzlichen Ausgaben für die überbetrieblichen Kurse (üK) werden entschädigt.



4.2. Schema – Lernende und BM-W Praktikanten

Die folgenden Schemas gelten für Reisen zu den überbetrieblichen Kursen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (allgemeine Regel).

Wenn der Lernende / BM-W Praktikant mit dem Auto zu den überbetrieblichen Kursen fährt und dies nicht gerechtfertigt ist (wenn er mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinkommt), kann keine Rückerstattung erfolgen (nicht einmal das entsprechende 2. Klasse Ticket).

Wenn der Lernende / BM-W Praktikant mit dem Auto zu den überbetrieblichen Kursen fährt und diese Praxis gerechtfertigt ist und vom Dienstchef genehmigt wird, so gilt Art. 10 Abs. 2 des Spesenreglements.

Fall A: Die üKs liegen auf der Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsort → keine zusätzlichen Kosten somit keine Spesen.

Beispiel: Ich wohne in Brig, arbeite in Sitten und besuche den üK in Leuk → keine Spesen



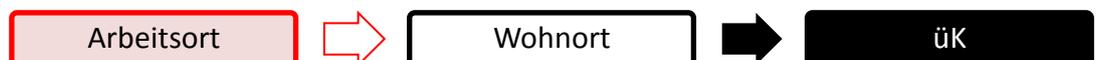
Fall B: Der Arbeitsort liegt auf der Strecke zwischen Wohnort und üK → Spesen zwischen Arbeitsort und üK

Beispiel: Ich wohne in Brig, arbeite in Visp besuche den üK in Sitten → Spesen Visp - Sitten



Fall C: Der Wohnort liegt auf der Strecke zwischen Arbeitsort und üK → Spesen vom Wohnort zum üK

Beispiel: Ich arbeite in Visp, wohne in Leuk und besuche üK in Sitten → Spesen Leuk - Sitten



Für die Lernenden gibt es zusätzlich zu diesem Reglement die Rail-Checks (siehe nächste Seite).

4.3. Schema – ausschliesslich für Lernende

Fall D: Die üKs liegen auf dem Weg zwischen Wohnort und der Berufsfachschule → keine zusätzlichen Kosten auf Grund der Rail-Checks, somit keine Spesen.

Beispiel: Ich wohne in Brig, ich habe üK in Leuk, die Berufsfachschule ist in Sitten → keine Spesen



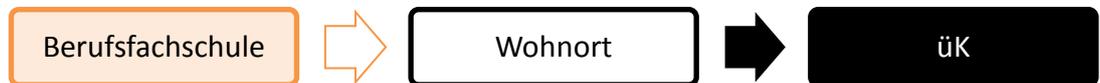
Fall E: die Berufsfachschule liegt auf der Strecke zwischen dem Wohnort und dem üK → Spesen von der Berufsfachschule zum üK

Beispiel: Ich wohne in Brig, habe Berufsfachschule in Visp und üK in Sitten → Spesen Visp - Sitten



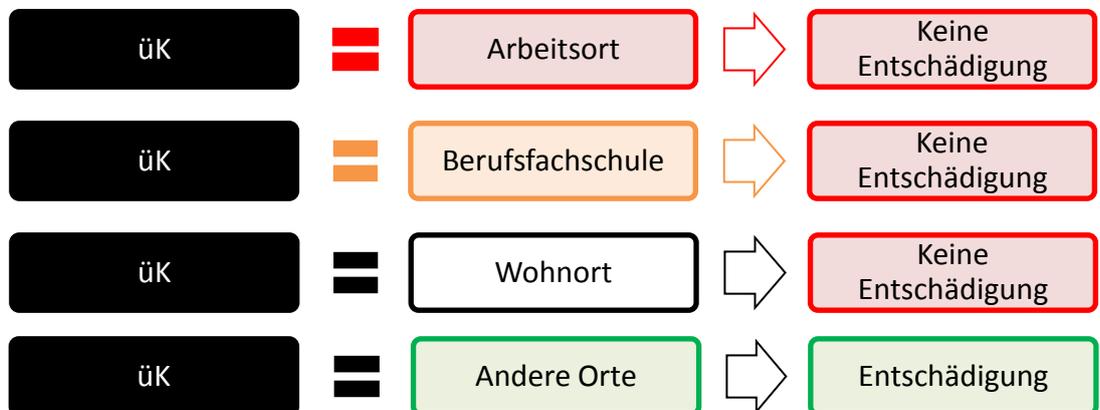
Fall F: der Wohnort liegt auf der Strecke zwischen der Berufsfachschule und dem üK → Spesen vom Wohnort zum üK

Beispiel: Ich habe in Brig Berufsfachschule, wohne in Visp und habe üK in Sitten → Spesen Visp - Sitten



5. Mahlzeitenspesen

Bei überbetrieblichen Kursen werden den Personen in BGB die Mahlzeitenspesen entschädigt, wenn der Kursort vom üblichen Arbeitsort und/oder dem Ort der Berufsfachschule und/oder dem Wohnort abweicht.



Im Zweifelsfall steht Ihnen die DPM gerne bei Fragen zur Verfügung unter folgender Adresse: dpm-lernende@admin.vs.ch.